

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 12.10.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6.4	Bezeichnung der Vorlage: Anfrage der FDP-Fraktion gem. § 21 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse vom 16.09.2016 Hier: Nutzung von Vereinsräumen		Datum: 13.10.2016
Vorlage-Nr: VO/3761/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.10.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die FDP-Fraktion hat mit Datum vom 16.09.2016 die beigefügte Anfrage gem. § 21 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg eingereicht.

Die Verwaltung wird in der Sitzung hierzu mündlich berichten.

Beschlussvorschlag:

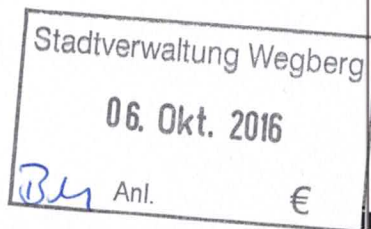
Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage:

- Anfrage der FDP-Fraktion vom 16.09.2016 „Nutzung von Vereinsräumen“

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Jung FB Büro BM

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten



Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

16. September 2016

Anfrage nach § 21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Nutzung von Vereinsräumen

Sehr geehrter Herr Stock,

unter dem Titel „AsF: Diskussion über Situation der Flüchtlinge“ berichtete die Aachener Zeitung in ihrer Ausgabe von 16.06.2016 über eine Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF). Die AsF ist die Frauenorganisation der SPD.

Gemäß der Berichterstattung fand diese Veranstaltung in den Räumlichkeiten des AWO-Begegnungszentrums statt. Aus dieser Berichterstattung ergeben sich verschiedene Fragen.

Der Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Wegberg und den Vereinen regelt die Art und Weise der Nutzung der Räumlichkeiten in der Zweifachhalle:

*§1 (1) Die Stadt überlässt dem Verein zur Nutzung **für Vereinszwecke** die Räumlichkeiten im Kellergeschoss der Zweifachsporthalle im Umfang des beigefügten Grundrissplanes und in einer Gesamtgröße von XXX qm.*

Außerdem besteht eine Regelung im Hinblick auf die Überlassung der Räumlichkeiten an andere Nutzer:

§ 3 (1) Der Verein ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt anderen Vereinen, Vereinigungen oder sonstigen Dritten zu überlassen.

Aus den vertraglichen Regelungen wird deutlich, dass die Räume für Vereinszwecke zu verwenden sind. Eine Vermietung bzw. Überlassung an Dritte widerspricht dem ursprüngliche Sinne des Gedankens der Vereinsförderung. Insbesondere sollte die Arbeit politischer Parteien und ihrer Vorfeldorganisationen in städtisch geförderten Räumlichkeiten unterbleiben.

Die FDP-Fraktion bittet daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadt bekannt, dass die Räumlichkeiten von Dritten genutzt werden bzw. wurden?
 - 1.1. Falls ja: Sind Nutzungen durch Dritte bei der Stadt Wegberg vorher durch den Verein (gemäß des Überlassungsvertrages) beantragt worden?
 - 1.2. Falls ja: Sind Nutzungen durch Dritte durch die Stadt Wegberg genehmigt worden?
 - 1.3. Falls ja: Auf welcher Grundlage werden bzw. wurden diese Genehmigungen erteilt?
2. In welcher Art und Weise ist die Genehmigung einer zukünftigen Nutzung durch Dritte möglich?
3. Wie beurteilt die Stadt Wegberg die grundsätzliche Nutzung von Vereinsräumen durch politische Organisationen?
4. In welchem Umfang (Anzahl und Dauer) wurde bisher für welche Vereine Ausnahmegenehmigungen erteilt?

Freundliche Grüße,



Christoph Böhm

Fraktionsvorsitzender